



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



20.11.2017

Aktenzeichen
4570 - IV. 10
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Bearbeiterin: Frau Wersin
Telefon: 0211 8792-312

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

**Öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 22.
November 2017**

TOP 5: „Telefon-Zellen“ in JVA.

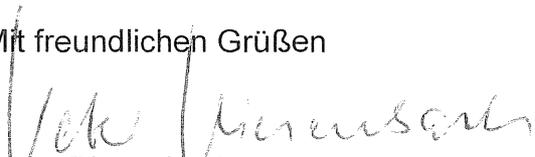
Anlage

1 Schriftstück (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen den öffentlichen Bericht zu dem o. g.
Tagesordnungspunkt in sechzigfacher Ausfertigung zur Weiterleitung an
die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

4. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22. November 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 5:
„Telefon-Zellen in JVA“

Seit 1977 besteht für Gefangene auf der Grundlage der einschlägigen Strafvollzugsgesetze die Möglichkeit zu telefonieren. Dies geschieht in der Form, dass die Gefangenen von einem Vollzugsbediensteten einzeln aus ihrem Haftraum abgeholt und in das Abteilungsbüro oder in einen anderen - mit einem Telefon ausgestatteten - Raum begleitet werden. Eine Überwachung der Unterhaltung ist regelmäßig nicht vorgesehen, sie bedarf nach den gesetzlichen Bestimmungen einer ausdrücklichen Anordnung. Anschließend werden die Gefangenen wieder zu ihrem Haftraum begleitet.

Mit zunehmendem technischem Fortschritt wurden neue Möglichkeiten der Kommunikation geschaffen, die auch für den Einsatz im Strafvollzug geeignet sind. So wurde ab dem Jahr 2002 in sechs Anstalten des Landes (JVA Bochum, JVA Herford, JVA Münster, JVA Remscheid, JVA Schwerte und JVA Willich I) sogenannte „Flurtelefonie“ für Gefangene eingeführt. Dabei befinden sich die Telefonapparate an einem zentralen Ort auf der Abteilung, das Mithören ist den Beamten über einen Nebenanschluss möglich. Das Resümee der beteiligten Anstalten ist uneingeschränkt positiv.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vollzug der Sicherungsverwahrung - Einhaltung des sogenannten „Abstandsgebotes“ zum Strafvollzug - wurden im Jahre 2013 in der Fachabteilung des Ministeriums der Justiz Überlegungen zur Einführung von Haftraumtelefonie im Vollzug der Sicherungsverwahrung angestellt. Zu berücksichtigen war in diesem Zusammenhang auch § 26 Abs. 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW vom 30. April 2013, wonach den Untergebrachten zu gestatten ist, Telefongespräche durch Vermittlung der Einrichtung zu führen. Konkretisierend bestimmte das OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 01. April 2014 (III - 1 VollzG (Ws) 93/14 OLG Hamm), dass „die Praxis der Vermittlung der Telefonate nach § 26 Abs. 1 S. 1 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW darauf ausgerichtet sein muss, dem hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation des Untergebrachten mit der Außenwelt gerecht zu werden. Eine Praxis oder personelle oder sächliche Ausstattung, die keine oder nur vereinzelte Telefonate (...) zuließe, wäre damit nicht vereinbar“.

Hiervon ausgehend wurde im Jahre 2014 - vermittelt durch einen privaten Anbieter - in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Werl die Haftraumtelefonie für Sicherungsverwahrte ermöglicht. Aus Sicherheitsgründen sind nur zuvor genehmigte Telefonnummern freigeschaltet, die Gespräche können jederzeit unterbrochen und mitgehört werden. Die Telefone haben keine SMS Funktion und unterstützen keine sonstigen Dienste, die über die reine Telefonie hinausgehen.

Nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes NRW am 27. Januar 2015 wurde erwogen, Haftraumtelefonie auch im Strafvollzug des Landes einzuführen. Erwartet wurden eine Stärkung der Außenkontakte der Gefangenen sowie eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Bediensteten, da die Telefonate nicht mehr in den Abteilungsbüros durchgeführt werden müssten.

Nach zahlreichen Gesprächen im Jahre 2016 sowie zu Beginn des Jahres 2017 (u.a. zu Fragen des Vergaberechts und den bautechnischen Voraussetzungen der Haftraumtelefonie) musste festgestellt werden, dass die für die Einrichtung der Haftraumtelefonie entscheidenden baulichen und technischen Voraussetzungen innerhalb der Justizvollzugsanstalten des Geschäftsbereichs höchst unterschiedlich sind.

Daraufhin sind die Leiterinnen und Leiter der Anstalten des geschlossenen Vollzuges mit Erlass vom 26. Juni 2017 gebeten worden zu prüfen, ob insbesondere unter Berücksichtigung der baulichen bzw. technischen Voraussetzungen - auch in Ansehung vor Ort ggf. anstehender Baumaßnahmen - die Einführung der Haftraumtelefonie in der jeweiligen Anstalt in Betracht kommt. Soweit Haftraumtelefonie nicht angeboten werden kann, sollte - sofern noch nicht vorhanden - die Einführung von Flurtelefonie in Betracht gezogen werden.

Nach Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue Landesregierung hat Herr Minister der Justiz Biesenbach gebeten, die mit der Einführung von Haftraumtelefonie verbundenen Auswirkungen - gerade auch unter Sicherheitsaspekten - einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und die Hausleitung über die Chancen und Risiken der Haftraumtelefonie zu unterrichten.

Das Ruhendstellen der Einführung der Haftraumtelefonie hat für die Inhaftierten im Geschäftsbereich keine Auswirkungen nach sich gezogen. Die bereits seit 2002 bestehende Flurtelefonie kann weiter durchgeführt und - wo geplant - eingeführt bzw. erweitert werden. Ebenso kann die in der Sicherungsverwahrung der JVA Werl bereits seit 2014 etablierte Haftraumtelefonie unverändert fortgeführt werden.

Die aktuelle Prüfung der Chancen und Risiken der Haftraumtelefonie umfasst neben einer Abfrage bei den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten des Landes NRW auch eine Umfrage bei den übrigen Bundesländern zum dortigen Stand der Einführung der Haftraumtelefonie sowie zu den mit der Haftraumtelefonie ggf. bereits gemachten Erfahrungen.